



Chur, 17. Oktober 2013

Verfügung Nr. 382

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien zum Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt

Die vorliegenden Richtlinien regeln das Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt und ersetzen die bisherigen Richtlinien des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes vom 23. Dezember 1998. Die Bestimmungen wurden der neuen Schulgesetzgebung angepasst.

Das Amt für Volksschule und Sport verfügt:

1. Die Richtlinien zum Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Internetseite des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Privatschulen Volksschule; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Jachen Andri Buchli, Präsident, Kreuzgasse 87, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Amt für Berufsbildung; Amt für Höhere Bildung; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien zum Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 17. Oktober 2013

Art. 1

¹ Der Übertritt in die 1. Klasse einer anerkannten privaten Real- oder Sekundarschule erfolgt grundsätzlich prüfungsfrei.

Grundsatz

² Für Sekundarschülerinnen und -schüler in einer Privatschule findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss am Ende der 1. Sekundarklasse.

Art. 2

Für die Zuweisung in die 1. Real- oder Sekundarklasse einer anerkannten Privatschule gelten die Selektionskriterien gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren.

Selektionskriterien für die Zuweisung in die Privatschule

Art. 3

Schülerinnen und Schüler mit definitiver Zuweisung in die Sekundarschule im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren können in die 1. Sekundarklasse einer anerkannten Privatschule aufgenommen werden.

Übertritt in die private Sekundarschule mit Zuweisungsentscheid in die Sekundarschule

Art. 4

Der Übertritt in die 1. Sekundarklasse einer anerkannten Privatschule kann in besonderen Fällen auch dann erfolgen, wenn ein Zuweisungsentscheid in die Realschule im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinien zum Übertrittsverfahren vorliegt. In diesem Fall hat die Klassenlehrperson in einem Zusatzbericht den Übertritt in eine private Sekundarschule schriftlich zu begründen. Diese Begründung erfolgt in der Regel zeitgleich mit dem definitiven Zuweisungsentscheid. Das Bezirksinspektorat wird über diese Zuweisung orientiert.

Übertritt in die private Sekundarschule mit Zuweisungsentscheid in die Realschule

Art. 5

Am Ende der 1. Sekundarklasse einer anerkannten Privatschule entscheidet in zweifelhaften Fällen die Schulleitung der Privatschule auf Antrag der Klassenlehrperson endgültig, ob ein Verbleib in der privaten Sekundarschule möglich ist. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderungen nicht, wird sie bzw. er der Realschule der öffentlichen Volksschule oder der Privatschule zugewiesen.

Entscheid am Ende der 1. Sekundarklasse einer Privatschule

Art. 6

¹ Die Schulleitung einer privaten Sekundarschule kann für Schülerinnen und Schüler, deren Promotion nicht gefährdet ist, beim Bezirksinspektorat einen Wechsel in die nächstfolgende Klasse der öffentlichen Sekundarschule beantragen. Das Bezirksinspektorat kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und nach Einsicht in die Unterlagen eine angemessene Probezeit anordnen.

Wechsel von der privaten Sekundarschule in die öffentliche Sekundarschule

² Im Verlaufe des ersten Schuljahres an der privaten Sekundarschule kann ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse einer öffentlichen Volksschule nur dann erfolgen, wenn eine definitive Zuweisung in die Sekundarschule vorliegt.

Art. 7

¹ Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler am Ende eines Schuljahres an der öffentlichen Sekundarschule nicht promoviert, muss sie bzw. er auch bei einem Übertritt in eine Privatschule die entsprechende Klasse wiederholen.

Wechsel von der öffentlichen Sekundarschule in die private Sekundarschule

² Schülerinnen und Schüler, die an der öffentlichen Sekundarschule am Ende der 1. Klasse nicht promoviert und der Realschule zugewiesen werden, können nur in die 1. Klasse einer privaten Sekundarschule übertreten, wenn die Klassenlehrperson der öffentlichen Sekundarschule den Übertritt in eine private Sekundarschule in einem Zusatzbericht schriftlich begründet. Das Bezirksinspektorat wird über den Übertritt orientiert.

Art. 8

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die gesamte 6. Primarklasse bzw. die gesamte 1. Realklasse einer anerkannten Privatschule besucht haben, können auf Antrag der Klassenlehrperson in die 1. Sekundarklasse einer anerkannten Privatschule aufgenommen werden.

Übertritt innerhalb der Privatschule

² Die Klassenlehrperson stellt diesen Antrag mindestens 6 Wochen vor der Einsprachebeurteilung unter Beilage schriftlicher Schülerarbeiten an das Bezirksinspektorat.

³ Dieses entscheidet über den Antrag.

⁴ Der Entscheid wird der Schulleitung der Privatschule mindestens 3 Wochen vor der Einsprachebeurteilung schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Richtlinien zum Übertrittsverfahren sinngemäss Anwendung.

Sinngemässe Anwendung der Richtlinien zum Übertrittsverfahren

Art. 10

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten